

01.07.98

Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums der
Finanzen**

Vierzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Endgültige Feststellung der Lastenanteile von Bund und den 11 alten Bundesländern an den Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für das Rechnungsjahr 1997.

B. Lösung

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entschädigungsaufwendungen und der Änderungen der Einwohnerzahlen werden die endgültigen Lastenanteile für das Rechnungsjahr 1997 festgestellt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es handelt sich nur um geringfügige Spitzenbeträge, da die Lastenanteile bereits vorläufig monatlich festgestellt und die entsprechenden Beträge erstattet oder abgeführt worden sind.

E. Sonstige Kosten

Keine

01.07.98

Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums der
Finanzen**

**Vierzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des
Bundesentschädigungsgesetzes**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (425) - 531 00 - En 80/98

Bonn, den 1. Juli 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu
erlassende

Vierzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des
Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Vierzigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 1998

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung und auf Grund des Artikels V Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der
11 alten Bundesländer (Länder) im
Rechnungsjahr 1997**

- (1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1997 betragen:

- in den Ländern (außer Berlin)	1 184 490 000 DM,
- in Berlin	<u>161 797 000 DM,</u>
- insgesamt	1 346 287 000 DM.

- (2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

- in den Ländern (außer Berlin)	592 245 000 DM,
- in Berlin	<u>97 078 000 DM,</u>
- insgesamt	689 323 000 DM.

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

- in Nordrhein-Westfalen	176 196 000 DM,
- in Bayern	118 266 000 DM,
- in Baden-Württemberg	101 943 000 DM,
- in Niedersachsen	76 828 000 DM,
- in Hessen	59 162 000 DM,
- in Rheinland-Pfalz	39 333 000 DM,
- in Schleswig-Holstein	26 971 000 DM,
- im Saarland	10 620 000 DM,
- in Hamburg	16 742 000 DM,
- in Bremen	6 633 000 DM,
- in Berlin	<u>24 270 000 DM,</u>
- insgesamt	656 964 000 DM.

- (3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

- an Nordrhein-Westfalen	152 682 000 DM,
- an Bayern	131 746 000 DM,
- an Hessen	48 171 000 DM,
- an Rheinland-Pfalz	315 808 000 DM,
- an Berlin	<u>137 527 000 DM,</u>
- insgesamt	785 934 000 DM.

- (4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

- Baden-Württemberg	48 896 000 DM,
- Niedersachsen	16 046 000 DM,
- Schleswig-Holstein	21 130 000 DM,
- Saarland	4 442 000 DM,
- Hamburg	3 443 000 DM,
- Bremen	<u>2 654 000 DM,</u>
- insgesamt	96 611 000 DM.

- (5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den

vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1998

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

1. Allgemeines

Die Verteilung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anfallenden Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) einschließlich der Leistungen nach Artikel V des BEG-Schlußgesetzes auf den Bund und die 11 alten Bundesländer (Länder) ist in § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung geregelt.

Die Lastenverteilung für 1997 ist bereits monatlich durchgeführt worden. Daher kommt der Verordnung haushaltsmäßig keine Bedeutung zu.

Die endgültige jährliche Lastenverteilung für das Jahr 1997 erfolgt durch diese vom Bundesministerium der Finanzen gemäß § 172 Abs. 4 des BEG zu erlassende Rechtsverordnung, die nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

2. Die Regelungen im einzelnen

Zu § 1:

Die in den Ländern im Rechnungsjahr 1997 entstandenen Entschädigungsaufwendungen sind unter Abschnitt II der als Anlage beigefügten Aufstellung ausgewiesen.

Abschnitt III der Aufstellung weist unter a) die Lastenanteile der Länder an ihren eigenen Entschädigungsaufwendungen im Bundesgebiet ohne Berlin und unter b) die Lastenanteile an den Entschädigungsaufwendungen Berlins aus.

Aus dem Vergleich der Entschädigungsaufwendungen mit den Lastenanteilen eines Landes insgesamt ergibt sich unter Abschnitt IV der Betrag, den entweder der Bund an das Land zu erstatten oder das Land an den Bund abzuführen hat.

In Absatz 1 werden die gesamten Entschädigungsaufwendungen der Länder, in Absatz 2 die Lastenanteile von Bund und Ländern, in Absatz 3 die vom Bund an einzelne

Länder zu erstattenden Beträge und in Absatz 4 die von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge festgestellt.

Absatz 5 schreibt die Verrechnung der in Absatz 3 und 4 festgestellten Erstattungs- und Abführungsbeträge mit den Beträgen vor, die nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

Die Höhe der danach noch offenen Abschlagszahlungen ergibt sich aus Abschnitt VI der Anlage.

Verteilung der Entschädigungsaufwendungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

Abrechnung für das Haushaltsjahr 1997

- Beträge in 1000 -

	Nordrhein- Westfalen	Bayern	Baden- Württemberg	Nieder- sachsen	Hessen	Rheinland- Pfalz	Schleswig- Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen	Zusammen	Berlin (West)	Insgesamt
I. Einwohner am 30.06.1997 in 1000 ¹⁾	17.962,2	12.056,6	10.392,6	7.832,2	6.031,3	4.009,7	2.749,6	1.082,7	1.706,8	676,2	64.499,9	2.152,6	66.652,5
II. Entschädigungsleistungen													
im Haushaltsjahr 1997	328.878	250.012	53.047	60.782	107.333	355.141	5.841	6.178	13.289	3.979	1.184.490	161.797	1.346.287
III. Die Länder tragen													
a) von ihren eigenen Aufwendungen (ohne Aufwendungen Berlins)	164.931	110.705	95.426	71.916	55.380	36.818	25.247	9.941	15.672	8.209	592.245		592.245
b) von den Aufwendungen Berlins	11.265	7.561	6.517	4.912	3.782	2.515	1.724	679	1.070	424	40.449	24.270	64.719
c) zusammen	176.196	118.266	101.943	76.828	59.162	39.333	26.971	10.620	16.742	8.633	632.694	24.270	656.964
IV. Nach § 172 Abs. 2 BEG vom Bund zu erstatten / von den Ländern an den Bund abzuführen (-) < II. abzüglich III. c) >	152.682	131.746	-48.896	-16.046	48.171	315.808	-21.130	-4.442	-3.443	-2.654	551.796	137.527	689.323
V. Zahlungen des Bundes und der Länder (-) vom 1.1. - 31.12.1997	152.729	131.776	-49.014	-16.029	47.988	315.814	-21.122	-4.442	-3.440	-2.652	551.808	137.527	689.135
VI. Bleiben zu zahlen vom Bund an die Länder und von den Ländern an den Bund (-)	-47	-30	118	-17	183	-6	-8	0	-3	-2	188	0	188

1) Mitteilung des Statistischen Bundesamtes

2) DM je Einwohner

3) DM je Einwohner

9.182107

0.627117

4) Lastenanteile an Entschädigungsaufwendungen

	von den Aufwendungen			Insgesamt
	Berlins	der übrigen Länder		
Der Bund trägt	60%	97.078.200	592.245.000	689.323.200
Die Länder (außer Berlin) tragen	25%	40.449.250	592.245.000	632.694.250
Berlin trägt	15%	24.269.550		24.269.550
Zusammen	100%	161.797.000	1.184.490.000	1.346.287.000
- Rundung in 1.000 -				
Der Bund trägt	60%	97.078	592.245	689.323
Die Länder (außer Berlin) tragen	25%	40.449	592.245	632.694
Berlin trägt	15%	24.270		24.270
Zusammen	100%	161.797	1.184.490	1.346.287

25.09.98

Beschluß
des Bundesrates

Vierzigste Verordnung zur Durchführung des § 172
des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 729. Sitzung am 25. September 1998 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.